

Bundesland

Wien

Kurztitel

Festsetzung der Ambulatoriumsbeiträge für die Wiener städtischen Krankenanstalten

Kundmachungsorgan

LGBL Nr. 49/2014 aufgehoben durch LGBL Nr. 42/2015

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

01.01.2015

Außerkrafttretensdatum

31.12.2015

Text**Artikel I**

(1) Die Ambulatoriumsbeiträge für die Wiener städtischen Krankenanstalten finden bei Verrechnung ambulanter Untersuchungen und Behandlungen von Personen Anwendung, für die eine Abrechnung dieser Leistungen nicht aus Mitteln der Landesgesundheitsfonds erfolgt.

(2) Es ist zulässig, dass im Falle ambulanter Zuweisungen stationär aufgenommener Patientinnen und Patienten die leistungserbringenden Krankenanstalten mit den zuweisenden Krankenanstalten dafür zur Verrechnung zwischen den Krankenanstalten gelangende Entgelte vereinbaren. Derartige Vereinbarungen sind ohne Einfluss auf die gesetzliche Gebührenschuld.

(3) Die Ambulatoriumsbeiträge für die Wiener städtischen Krankenanstalten werden gemäß der Anlage festgesetzt. Die Anlage bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.